

# GAV Plattenleger Wallis



Wichtigste Neuerungen und Änderungen 2023  
Erinnerung an gewisse Grundsätze und andere  
Informationen



## Änderungen auf den 1. Januar 2023

Liebe Mitglieder,  
Werte Unternehmen

Nach 3 Verhandlungsrunden haben die Walliser Sozialpartner am 23. November 2022 endlich eine Einigung über den neuen Gesamtarbeitsvertrag (GAV 2023-2026) für eine Dauer von 4 Jahren, bis zum 31. Dezember 2026, erzielt. Das ist eine gute Nachricht!

Die Herausforderungen waren nämlich sehr gross. Der GAV lief am Ende des Jahres 2022 aus. Wir möchten betonen, dass der Vorstand mit der Unterzeichnung des neuen GAV für eine Dauer von 4 Jahren alles darangesetzt hat, Lösungen zu finden, die für die Arbeitgeber des Plattenlegergewerbes akzeptabel sind. Für den Vorstand ist die Erneuerung des GAV entscheidend, da er die einzige Möglichkeit darstellt, gegen das Lohndumping und den Ansturm ausländischer Arbeitnehmer in unserem Kanton anzukämpfen. Seit mehreren Jahren gibt es nämlich immer mehr ausländische Unternehmen und Scheinselbstständige, die ihre Leistungen unter Umgehung unseres GAV anbieten. Wir erinnern daran, dass der verbindliche GAV gemäss dem Bundesgesetz über die entsandten Arbeiter (EntsG) obligatorisch ist. Damit ist es möglich, ausländische Unternehmen durch die Arbeitsinspektoren zu kontrollieren und die Anpassung der Löhne auf das Niveau des Kantons Wallis zu fordern. Mit dem neuen GAV müssen die Unternehmen aus der Schweiz und aus dem Ausland, Mitglieder und Nichtmitglieder, sowie in einem geringeren Ausmass auch die Personalverleihbüros dieselben Leistungen garantieren, so dass ein gesunder Wettbewerb und eine Gleichbehandlung möglich sind.

Wie erwähnt tritt der neue GAV am 1. Januar 2023 in Kraft und wird bis zum 31. Dezember 2026 gültig sein. Die Schritte für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des GAV sind eingeleitet worden. Der aktualisierte GAV wird auf unserer Website [www.plattenlegerwallis.ch](http://www.plattenlegerwallis.ch) aufgeschaltet.

Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, haben die Sozialpartner einige Änderungen des GAV beschlossen. Zudem wird auf den 1. Januar 2023 für alle Arbeitnehmer eine **allgemeine Lohnerhöhung von 1.5 % auf den Reallohn** gewährt, mit einem Minimum von

- Fr. 100.- pro Monat (Fr. 0.55/Std) für die qualifizierten Plattenleger (EFZ), die Hilfsarbeiter und die Arbeiter mit Fachkenntnissen ohne EFZ und 4 Jahren Erfahrung in der Branche,
- Fr. 80.- pro Monat (Fr. 0.45/Std) für die jungen Arbeitnehmer während des 1. und 2. Jahres nach Lehrabschluss.

**Die Mindestlöhne (oder Basislöhne) 2023 bleiben gegenüber dem Jahr 2022 unverändert:**

Kategorie	Qualifizierter Plattenleger (EFZ)	Junger Arbeitnehmer während des 1. Jahrs nach Lehrabschlus	Junger Arbeitnehmer während des 2. Jahrs nach Lehrabschluss	Arbeiter mit Berufskennntnissen ohne EFZ, mit 4 Jahren Erfahrung in der Branche	Hilfsarbeiter
Stundenlohn	32.00	26.45	28.75	27.45	24.80
Monatslohn	5'808.00	4'800.70	5'218.15	4'982.20	4'501.20

**Wie erwähnt enthält der neue GAV (2023-2026) mehrere Änderungen, die im Folgenden aufgelistet werden:**

- **Geltungsbereich und Anschlussverträge (Art. 1 und 13 GAV)**

Die verbindlichen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags betreffend die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 des Entsendegesetzes (EntsG; SR 823.20) sowie der Artikel 1 und 2 seiner Verordnung (EntsV; SR 823.201) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz aber ausserhalb des Kantons Wallis sowie ihre Angestellten, sofern sie im Kanton Wallis eine Arbeit ausführen. Die paritätische Kommission ist für die Kontrolle dieser verbindlichen Bestimmungen zuständig. Dieser Artikel schützt die Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenüber den ausländischen oder ausserkantonalen Unternehmen, die im Wallis tätig sind und die Bestimmungen des Walliser GAV anwenden müssen.

- **Arbeitskleider (Art. 12 GAV)**

Die Arbeitskleider mit dem Aufdruck des Namens des Unternehmens sowie die PSA (Persönliche Schutzausrüstung) gehen vollständig zulasten des Unternehmens.

- **Gleitstunden (Art. 21 GAV)**

Es ist beschlossen worden, die wöchentliche Höchstgrenze von Gleitstunden auf 6,5 Stunden zu senken, was einem Total von höchstens 47 Stunden ohne Pausen entspricht. Wenn diese Grenze innerhalb einer Woche überschritten wird, sind die Überstunden am Ende des Monats mit einem Zuschlag von 25 % zu bezahlen.

- **Bezahlter Vaterschaftsurlaub (Art. 29 GAV)**

Die 10 Tage Vaterschaftsurlaub werden zu 100 % bezahlt. Die Daten des Vaterschaftsurlaubs müssen rechtzeitig zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgesprochen werden und die Arbeitsanforderungen sowie die berechtigten Wünsche des Arbeitnehmers berücksichtigen. Die bisher in Art. 29 GAV vorgesehenen 3 freien Tage für den Arbeitnehmer bei der Geburt eines Kindes werden gestrichen.

- **Kündigung des definitiven Arbeitsvertrags (Art. 39 GAV)**

Um die erfahrenen Arbeitnehmer besser zu schützen, wird die Kündigungsfrist ab dem 10. Dienstjahr für Arbeitnehmer mit einem Alter von 55 Jahren und mehr von 3 auf 4 Monate auf Ende des Monats erhöht.

Auf den folgenden Seiten finden Sie gewisse Bestimmungen, die im Voraus beschlossen worden sind oder am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Wie üblich erhalten Sie in der Beilage das Merkblatt in Kreditkartenformat (ausschliesslich unseren Mitgliedern vorbehalten) sowie den Arbeitszeitkalender, der für diejenigen Unternehmen massgebend ist, welche innerhalb der Fristen beim Sekretariat der paritätischen Kommission keinen eigenen Arbeitszeitkalender einreichen.

Wir nutzen die Gelegenheit, um Ihnen unsere besten Wünsche für das neue Jahr zu übermitteln. Selbstverständlich stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung, um Ihre Fragen zu beantworten.

In der Zwischenzeit verbleiben wir mit freundlichen Grüssen.



*Diese Informationsbroschüre sollten eigentlich nur die Mitglieder des VWPU erhalten, welche Beiträge bezahlen und Anrecht auf diese Leistung haben. Trotzdem stellen wir sie auch den Nichtmitgliedern zur Verfügung, die wir natürlich einladen, über einen allfälligen Beitritt zu unserer Organisation nachzudenken. Ein Verband kann nämlich die Interessen einer Branche auf politischer, wirtschaftlicher und sozialer Ebene nur dann erfolgreich vertreten, wenn er stark ist. Seine Stärke besteht aus seinen Mitgliedern, die ihm Glaubwürdigkeit verschaffen und ihn unterstützen. Der Vorstand will jedoch den Mitgliedern unmissverständlich den Vorzug geben. Deshalb erhalten diese in der Beilage ein Memo im Kreditkartenformat, das grundsätzliche GAV-Bestimmungen enthält.*

# I. NEUERUNGEN 2023

## 1. Neuer GAV und Lohnerhöhungen

### 1.1 GAV (2023-2026)

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV 2023-2026) ist für die Dauer von 4 Jahren erneuert worden. Er tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2026 gültig.

### 1.2 Realloohnerhöhungen

Auf den 1. Januar 2023 wird für alle Arbeitnehmer eine **allgemeine Lohnerhöhung von 1,5 % auf den Reallohn** gewährt, mit einem Minimum von

- Fr. 100.- für die qualifizierten Plattenleger (EFZ), die Hilfsarbeiter und die Arbeiter mit Fachkenntnissen ohne EFZ und 4 Jahren Erfahrung in der Branche
- Fr. 80.- für die jungen Arbeitnehmer während des 1. und 2. Jahres nach Lehrabschluss.

### 1.3 Mindestlöhne (Basislöhne)

Die **Mindestlöhne werden nicht erhöht**, wie dies bei den Reallohnen unter Punkt 1.2 der Fall ist. Sie bleiben gegenüber dem Jahr 2022 unverändert und sind ab dem 1. Januar 2023 folgendermassen festgelegt:

Kategorie	Qualifizierter Plattenleger (EFZ)	Junger Arbeitnehmer während des 1. Jahrs nach Lehrabschlus s	Junger Arbeitnehmer während des 2. Jahrs nach Lehrabschluss	Arbeiter mit Berufskennntnissen ohne EFZ, mit 4 Jahren Erfahrung in der Branche	Hilfsarbeiter
Stundenlohn	32.00	26.45	28.75	27.45	24.80
Monatslohn	5'808.00	4'800.70	5'218.15	4'982.20	4'501.20

Die Walliser Sozialpartner haben die Relevanz der Beibehaltung des innerhalb der Plattenlegerunternehmen wenig genutzten Monatslohns analysiert. Um eine Übereinstimmung zwischen den Stunden- und Monatslöhnen zu sichern und mit dem Ziel, die Anwendung des ausgeglichenen Lohns durch die Unternehmen zu fördern, deren Grundsätze Ihnen unter Punkt 3.3.3 des vorliegenden Rundschreibens (Seite 17) in Erinnerung gerufen werden, wurde beschlossen, **den Monatslohn abzuschaffen**. Dieser wird künftig berechnet, indem der Stundenlohn mit 181,5 Stunden multipliziert wird (Arbeitszeit 176 Std. + ¼ Std. Vormittagspause).



#### **Bemerkungen:**

Die Löhne des kaufmännischen Personals unterliegen nicht den Bestimmungen des Kollektivvertrags. Wie oben erwähnt, **weisen wir darauf hin, dass der Monatslohn berechnet wird, indem der Stundenlohn mit 181,5 Stunden multipliziert wird (Arbeitszeit 176 Std. + ¼ Std. Vormittagspause)**. Es ist nicht überflüssig, daran zu erinnern, dass die erwähnte Erhöhung auch geschuldet ist, wenn Sie Ihre Arbeitnehmer auf das Jahresende entlassen haben. Wenn Sie diese, sobald sich das Klima oder die Auftragslage verbessert, wieder einstellen, gilt das Arbeitsverhältnis rechtlich gesehen nämlich nicht als vollständig aufgelöst und die Erhöhungen sind geschuldet. Dasselbe gilt für die auf der Basis eines befristeten Arbeitsvertrags angestellten Arbeitnehmer.

#### 1.4 Vaterschaftsurlaub

Ab dem 1. Januar 2021 haben die jungen Väter, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, Anspruch auf 10 Tage bezahlten Urlaub. Dieser Urlaub kann innerhalb von 6 Monaten nach Geburt des Kindes bezogen werden. Er wird über die EO-Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert. Wie erwähnt ersetzen die neuen Bestimmungen betreffend den Vaterschaftsurlaub die Reglementierung des GAV in Bezug auf die Geburt eines Kindes.

#### 1.5 Betreuungsurlaub (Art. 329h und 329i OR)

Zusätzlich zum Vaterschaftsurlaub ist auf den 1. Januar 2021 im Obligationenrecht ein bezahlter Betreuungsurlaub eingeführt worden. Dieser Urlaub ermöglicht den Angestellten, sich um ein Familienmitglied oder einen Partner mit gesundheitlicher Beeinträchtigung zu kümmern. Dieser Urlaub beträgt höchstens drei Tage pro Ereignis und höchstens zehn Tage pro Jahr. Ausserdem ist das Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung in Kraft getreten. Seit dem 1. Juli 2021 ermöglicht dieses neue Gesetz den Eltern mit einer Erwerbstätigkeit einen bezahlten Urlaub von 14 Wochen, damit sie sich um ein schwer erkranktes oder verunfalltes Kind kümmern können. Dieser Urlaub kann innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten am Stück oder tageweise bezogen werden. Der Urlaub wird über die EO entschädigt.

#### 1.6 Samstagsarbeit mit Zuschlag von 25 % - Ausnahmegesuche

Im Falle von Samstagsarbeit kann der Arbeitgeber die gearbeiteten Stunden mittels eines **Zuschlags von 25 %** in Zeit kompensieren, und dies spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern dieses vor der oben erwähnten Frist eintritt. Es besteht auch die Möglichkeit, diese Stunden mit einem Zuschlag von 25 % am Ende des Monats zu bezahlen, in dem sie ausgeführt worden sind. Wir empfehlen Ihnen, diese Stunden aufzubewahren, um damit zum Beispiel die Brückentage oder die winterlichen Unterbrechungen zu bezahlen.

**Die Samstagsarbeit bleibt einer Bewilligung unterstellt. In berechtigten Fällen kann auch an arbeitsfreien Tagen gearbeitet werden. Das Unternehmen muss bei der paritätischen Kommission auf der entsprechenden Plattform ein begründetes Gesuch einreichen, und dies spätestens bis 12.00 Uhr am Vortag der geplanten Arbeiten.** Um unser Portal noch benutzerfreundlicher zu gestalten, ist ein Link auf die Plattform [www.travaildusamedi.ch](http://www.travaildusamedi.ch) aktiviert worden (eine Bedienungsanleitung ist beim Sekretariat [sxarepe@ave-wbv.ch](mailto:sxarepe@ave-wbv.ch) erhältlich). Künftig gelangen Sie so mit einem einfachen Klick auf die entsprechende

Registerkarte direkt auf die betreffende Internetseite, auf der Sie Ihre Ausnahmegesuche für die **Arbeit an Samstagen und/oder an offiziellen Brückentagen** einreichen können.



Im Übrigen bleibt das eidgenössische Arbeitsgesetz vorbehalten. Bei fehlender Begründung wird das Gesuch systematisch abgelehnt. Wir erinnern Sie daran, dass die Sozialpartner Richtlinien erlassen haben, um in allen Teilen des Kantons eine Einheit zu gewährleisten. Im Wesentlichen beträgt **die Busse bei einem Verstoss** gegen diese Bestimmung mindestens **Fr. 500.- pro Arbeitnehmer**. Hinzu kommen die Kontroll- und Verfahrenskosten. Im Wiederholungsfall wird der Betrag mindestens verdoppelt. Diese Beträge sollen abschreckend wirken.

### 1.7 Offizielle Brückentage und offizieller Kalender

Es wurde beschlossen, den Arbeitnehmern 3 Brückentage (arbeitsfreie Tage) zu gewähren, die zu Beginn des Jahres von der paritätischen Kommission festgelegt werden. Die Arbeit während offiziellen Brückentagen untersteht ebenfalls einer Bewilligung der paritätischen Kommission (ohne Zuschlag von 25 %). Wir erinnern Sie daran, dass die Brückentage nicht mit den Ferien in Verbindung gebracht werden können. Es handelt sich hier um arbeitsfreie Tage, die von den Sozialpartnern bei der Ausarbeitung des **Kalenders, den Sie in der Beilage des vorliegenden Rundschreibens erhalten**, als solche deklariert worden sind. Die Brückentage werden nicht bezahlt, da sie in der Arbeitszeit inbegriffen sind. Die verlorenen Stunden werden auf alle anderen Tage verteilt (insgesamt 2112 Stunden). Der Text des Art. 16 des GAV lautet folgendermassen: *«Man arbeitet nicht am Sonntag, an kantonalen Feiertagen und an den von der paritätischen Kommission bestimmten arbeitsfreien Tagen sowie an Samstagen. Die paritätische Kommission legt die arbeitsfreien Tage auf Jahresbeginn fest und informiert Arbeitgeber und Arbeitnehmer»*.

### 1.8 Mittagessen

Der Anspruch auf ein Mittagessen hängt von der Entfernung der Baustelle in Kilometern und nicht von der Reisezeit ab. Wir erinnern Sie daran, dass der Arbeitgeber dafür sorgen muss, dass dem Arbeitnehmer ein **warmes Essen verteilt wird**, wenn die Baustelle mehr als 7 km vom Arbeitsplatz entfernt ist. Der Arbeitsplatz ist, je nach Wahl des Unternehmens, der Firmensitz oder das Depot. Wenn es nicht möglich ist, die Verteilung des Essens zu organisieren, zahlt der Arbeitgeber eine **Entschädigung von Fr. 19.--**. Wenn der Arbeitnehmer ohne berechtigten Grund auf das ihm gelieferte Essen verzichtet, ist ihm keine Entschädigung geschuldet. Wir weisen darauf hin, dass der Arbeitsplatz gemäss Wahl des Unternehmens, ob Sitz oder Depot, ein für alle Mal bestimmt werden muss und nicht den Umständen entsprechend geändert werden darf.

### 1.9 Arbeitszeitregister

Die von der paritätischen Kommission (PBK) durchgeführten Kontrollen haben gezeigt, dass gewisse Unternehmen keine **Tagesrapporte** führen und die Arbeitnehmer oder der Vorarbeiter am Ende des Monats die Anzahl der ausgeführten Stunden weiterleiten. Deshalb ist im GAV ein spezifischer Artikel eingeführt worden. Dieser verlangt, dass für jeden Arbeitnehmer durch das Erstellen von **Tagesrapporten** ein **Arbeitszeitregister** geführt werden muss, welches mindestens folgende Angaben enthält:

- Name und Ort der Baustellen
- Anzahl der ausgeführten Stunden

- **Reisezeit**

Die Sozialpartner haben festgestellt, dass es trotz erhaltener Informationen immer noch Unternehmen gibt, die keine Tagesrapporte erstellen, was im Widerspruch zu den Bestimmungen des eidgenössischen Arbeitsgesetzes und des GAV steht. **Die PBK hat daher beschlossen, dass sie Unternehmen, welche diese Pflichten nicht erfüllen, bestraft.** Ohne Tagesrapporte ist eine ordnungsgemässe Kontrolle nicht durchführbar, was zur Vermutung führen kann, dass gewisse Elemente willentlich verheimlicht werden. Um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten, müssen deshalb Übertretungen verhindert werden. Ausserdem ist wichtig, immer wieder darauf hinzuweisen, dass bei fehlenden Tagesrapporten im Streitfall ausschliesslich die von der Arbeiterschaft erfassten Stunden ausschlaggebend sind, da das Gegenteil nicht bewiesen werden kann. **Deshalb machen wir unsere Mitglieder darauf aufmerksam, dass ihnen auf der Internetseite <http://www.plattenlegerwallis.ch>, Rubrik «VWPU News», ein entsprechendes Formular zur Verfügung steht. Ein Exemplar dieses Formulars erhalten Sie ebenfalls in der Beilage.**

#### 1.10 Schwarzarbeit

Artikel 10 GAV ist betreffend die Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen durch einen vertraglich gebundenen Arbeitnehmer äusserst restriktiv. Sämtliche Arbeiten sind untersagt, auch wenn der Arbeitgeber sie gestattet.

Die paritätische Kommission erachtet diese Bestimmung als sachdienlich. Die während der Woche ausgeführte Arbeit, die zudem noch saisonbedingt während der warmen Jahreszeit intensiver ausfällt, erfordert eine wöchentliche Ruhezeit, die vom Arbeitnehmer vollständig genutzt wird, um Unfälle, Krankheiten, ... zu vermeiden. Deshalb kann die PBK nicht akzeptieren, dass die Arbeitnehmer während dieser Ruhezeiten (Samstag, Sonntag, Brückentage, Abende, ...) Arbeiten ausführen. Ausserdem bietet die Branche optimale Leistungen an, die keine Ergänzungen erfordern.

Deshalb hat sie ihre Rechtsprechung 2018 in Bezug auf Bewilligungen und Sanktionen überprüft. So sind künftig nur noch Arbeiten für Angehörige in direkter Linie, Brüder, Schwestern, Schwäger, Schwägerinnen erlaubt. Übrige Verwandte sind von dieser Ausnahme ausgeschlossen.

Ein Arbeitnehmer, der bei der Arbeit für eine Drittperson ertappt worden ist, wird im Allgemeinen, mit Ausnahme von ausserordentlichen Umständen, mit einer Busse von Fr. 600.-, verbunden mit mindestens Fr. 100.- für Verfahrenskosten, belegt. **Wir bitten Sie, Ihre Arbeitnehmer über diese Bestimmungen zu informieren.**



## II. SOZIALKASSEN



### 2. Sozialkassen

Zwecks Vereinfachung dient allein der AHV-Lohn als Berechnungsbasis für die gesamten durch den WBV verwalteten Sozialversicherungen, inklusive Erwerbsausfallversicherung, und dies trotz anderer Angaben des SBV. Für die PKBW und die RETABAT ist der AHV-Lohn auf die UVG-Obergrenze begrenzt [CHF 148'200]. Für den Erwerbsausfall im Krankheitsfall ist der AHV-Lohn auf das von den AVB unserer Partnersversicherer vorgesehene Maximum begrenzt [CHF 300'000]. Der Lohn von Jugendlichen unter 18 Jahren ist nicht der AHV, jedoch der Erwerbsausfallversicherung und dem Berufsbeitrag unterstellt. Um definieren zu können, welche Vergütungen Teil des massgebenden AHV-Lohns sind, beziehen Sie sich bitte auf das Memento 2.01 der AHV [Kapitel 10 und 11], das Sie unter folgender Adresse finden: <https://www.ahv-iv.ch/p/2.01.f>. Sämtliche Reglemente sowie die Formulare für Leistungsanträge stehen auf unserer Website [www.ave-wbv.ch](http://www.ave-wbv.ch) zur Verfügung.

## 2.1 Erwerbsausfallversicherung infolge Krankheit

Die Gesamtprämie für eine Karenzfrist von einem Tag bleibt ab dem 1.1.2023 unverändert. Sie beträgt 5.1 %, davon 3.87 % zulasten des Arbeitgebers und 1.23 % zulasten der Arbeitnehmer.

Prämien [auf AHV-Lohn]	Zulasten Arbeitnehmer	Zulasten Arbeitgeber	Prämie Total
<b>Lohnbezüger, einschliesslich Jugendliche unter 18 Jahren</b>			
Wartefrist 1 Tag	1.23 %	3.87 %	5.10 %
Wartefrist 14 Tage	1.23 %	1.87 %	3.10 %

## 2.2 CAFIB | Familienzulagen

### Prämien

Aufgrund der in der kantonalen Abstimmung vom 27.11.2022 angenommenen Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen [AGFamZG] hat der Staatsrat in seinem Entscheid vom 7.12.2022 den Beitrag für die Arbeitnehmer ab dem 1. Januar 2023 auf 0.42 % (statt 0.30 %) festgelegt. Die Gesamtprämie bleibt mit 3.7 % unverändert, da der Beitrag zulasten der Arbeitgeber auf **3.28 %** reduziert wird (bisher 3.40 %). In Bezug auf die Leistungen steigt die Familienzulage auf CHF 305 pro Monat und die Ausbildungszulage auf CHF 445 pro Monat. Der Zuschlag für das 3. Kind bleibt unverändert.

### Leistungen

Prämien [auf AHV-Lohn]	Zulasten Arbeitnehmer	Zulasten Arbeitgeber	Prämie Total
<b>Lohnbezüger ab 18 Jahren [ab 1. Januar nach vollendetem 17. Altersjahr]</b>			
	0.42 %	3.28 %	3.70 %

Aufgrund des Bundesgesetzes sind die Selbstständigerwerbenden seit dem 1. Januar 2013 ebenfalls verpflichtet, sich einer Familienzulagenkasse anzuschliessen und Beiträge zu bezahlen. Die Prämie 2023 beträgt 1.80 %.

Leistungen	* CHF/Tag	CHF/Monat
Familienzulage für die ersten 2 Kinder [bis zu 16 Jahren **]	10.16	305.00
Familienzulage ab dem 3. Kind [bis zu 16 Jahren **]	13.50	405.00
Ausbildungszulage für die ersten 2 Kinder [von 16 bis 25 Jahren]	14.83	445.00
Ausbildungszulage ab dem 3. Kind [von 16 bis 25 Jahren]	18.16	545.00
Geburts-, Aufnahme- und Todeszulage		2'000.00
Zulage bei Mehrlingsgeburt		3'000.00

\* Im Fall einer Anstellung im Lauf des Monats

\*\* bis zum vollendeten 20. Altersjahr, wenn das Kind erwerbsunfähig ist

### Anspruch auf die Zulage

Falls beide Ehepartner berufstätig sind, wird die Zulage dem Ehepartner mit dem höheren Einkommen zugesprochen. Wenn beide Elternteile Lohnempfänger und nicht verheiratet sind, wird die Familienzulage der

Mutter ausbezahlt, ausser es besteht ein beim zuständigen Vormundschaftsamt abgeschlossener Partnervertrag. Wenn die Mutter nicht Lohnempfängerin ist, fällt der Anspruch dem Vater zu.

#### Teilzulage

Bei einer Anstellung oder einer Beendigung der Tätigkeit im Verlauf eines Monats wird eine Teilzulage ausgerichtet. Sie wird auf der Grundlage der Anzahl Tage berechnet (Samstage, Sonntage und Feiertage inbegriffen). Die Tageszulage entspricht 1/30 der Monatszulage, unabhängig vom laufenden Monat [31 Tage oder weniger, falls Februar].

#### Ausbildungszulage

Gemäss Gesetzgebung besteht kein Anspruch auf Ausbildungszulagen für die Monate, während denen der Lernende oder der Student einen Lohn von über CHF 2'450 erhält. Um die Ausbildungen im Bauhauptgewerbe und im Plattenlegergewerbe zu unterstützen, wendet die CAFIB diese Einschränkung allerdings nicht an. Ausserdem besteht auch Anrecht auf die zusätzliche Zulage, wenn die Berufsbildung vor dem 16. Altersjahr beginnt.

#### Beibehalt des Anspruchs

Im Falle eines vom Willen des Arbeitnehmers unabhängigen Unterbruchs - Krankheit, Unfall, oder anderes - bleibt der Anspruch auf Familienzulagen, ab Einstellung der Lohnzahlung, während dem laufenden und den 3 folgenden Monaten bestehen. Für die bereits laufenden Fälle besteht eine Übergangsregelung. Zur Vermeidung von Doppelzahlungen der Familienzulagen müssen die Eintritts- und Austrittsdaten systematisch und spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Kenntnisnahme gemeldet werden [insbesondere während der Zeit der Arbeitslosigkeit].

#### Administrative Pflichten

Bei der Anstellung oder Wiedereinstellung einer Person muss dem Leistungsgesuch zusätzlich zu den üblichen Unterlagen auch eine Lösungsbestätigung der Familienzulagenkasse beigelegt werden, die zuletzt Familienzulagen bezahlt hat. Wenn die Familie im Ausland wohnhaft ist, bitten wir Sie, den betreffenden Arbeitnehmern die Anweisungen zu übergeben, die Ihnen die CAFIB im Dezember 2022 zugestellt hat. So können diese die notwendigen Schritte direkt auf der Website des INPS (Istituto Nazionale Previdenza Sociale) unternehmen, um ihren Beschluss zu erhalten (assegno unico). Erst wenn die CAFIB im Besitz dieses Dokuments ist, kann sie den Anspruch auf die Ausgleichszulage korrekt bestimmen.

## 2.3 PKBW | Berufliche Vorsorge

#### Mitgliedschaft

Gemäss dem Gesamtarbeitsvertrag für die berufliche Vorsorge (GVBW) und in Abweichung zu den Bestimmungen des eidgenössischen Gesetzes (BVG) ist die Mitgliedschaft ab dem 1. Arbeitstag und ab dem ersten Franken Lohn obligatorisch. Es gibt keinen Koordinationsabzug und folglich ist der maximale AHV-Lohn UVG für die Berechnung der Beiträge und Leistungen massgebend. Die Reform der Ergänzungsleistungen AHV-IV wirkt sich auf die Vorsorgeeinrichtungen aus, da diese seit dem 1. Januar 2021 den entlassenen Versicherten über 58 Jahren (55 Jahre für die PKBW) die Möglichkeit bieten müssen, ihre berufliche Vorsorge aufrechtzuerhalten, wahlweise nur für das Risiko Tod und Invalidität oder ebenfalls für das Altersguthaben. Folglich müssen Sie künftig zwingend innerhalb von 30 Tagen die Kasse informieren, wenn Sie einen

Arbeitsvertrag für Ihre Arbeitnehmer über 55 Jahren auflösen. Für zusätzliche Informationen zu diesem Thema können Sie Artikel 47 des PKBW-Reglements konsultieren.

## Prämien

Die Beitragssätze bleiben 2023 unverändert:

	Zulasten Arbeitnehmer	Zulasten Arbeitgeber	Prämie Total
<b>Prämien [auf AHV-Lohn, begrenzt auf Maximum BVG CHF 148'200]</b>			
Lohnbezüger 18 – 24 Jahre [ab 1. Januar nach vollendetem 17. Altersjahr]	1.25 %	1.25 %	2.50 %
Lohnbezüger ab 25 Jahren [ab 1. Januar nach vollendetem 24. Altersjahr]	5.75 %	5.75 %	11.50 %
Option möglich für Zusatzerparnis [Kaderplan]			Max. 12.00 %

## Leistungen

### Altersleistungen

Altersrente [in % des Altersguthabens]	6.80 %
Kinderrente eines Rentners [in % der Altersrente]	20.00 %

### Risikoleistungen Invalidität und Tod

Invalidenrente [in % des versicherten Lohns]	25.00 %
Kinderrente eines Invaliden [in % des versicherten Lohns]	5.00 %
Witwen- oder Witwerrente [in % des versicherten Lohns]	15.00 %
Waisenrente [in % des versicherten Lohns]	5.00 %

### Altersgutschriften

18 – 24 Jahre [nur der <i>Risikobeitrag</i> wird erhoben]	0.00 %
25 – 34 Jahre	5.00 %
35 – 44 Jahre	7.10 %
45 – 54 Jahre	10.70 %
55 – 65 Jahre	12.80 %

## Deckungsgrad

Der Krieg in der Ukraine hat sich stark auf die Finanzmärkte ausgewirkt. Die vorsichtige Anlagestrategie des Stiftungsrats der PKBW zahlt sich besonders dann aus, wenn die Märkte eine stark sinkende Tendenz aufweisen. Verluste konnten leider nicht vermieden werden, aber sie konnten stark begrenzt werden. Das zeigt sich im Deckungsgrad, der von 122.4 % Ende 2021 auf rund 110 % (November 2022) gesunken ist. Die Situation bleibt trotzdem zufriedenstellend und der Deckungsgrad ist höher als der Durchschnitt bei ähnlichen Pensionskassen in der Schweiz.

## Umwandlungssatz

Aufgrund der seit vielen Jahren ansteigenden Lebenserwartung hatte der Stiftungsrat beschlossen, den Umwandlungssatz ab dem 1. Januar 2021 von 7 auf 6.80 % zu senken. Dieser Satz dient zur Umwandlung des Altersguthabens in eine Altersrente. Er ist deshalb nicht massgebend für einen Versicherten, der seine Leistung in Form eines Kapitals beziehen möchte. Trotz dieser Reduktion profitieren die Rentner der PKBW immer noch von überdurchschnittlichen Leistungen, da der Umwandlungssatz auf das gesamte

Altersguthaben angewendet wird, im Gegensatz zu den meisten anderen Vorsorgeeinrichtungen, die diesen Satz nur auf den obligatorischen Teil anwenden und für den überobligatorischen Teil bedeutend tiefere Sätze vorsehen.

#### Zinssatz auf dem Altersguthaben

Wenn die Leistungen der Kasse auf den Finanzmärkten dies erlauben, lässt die PKBW ihre Versicherten davon profitieren. Um diesen Ansatz längerfristig anwenden zu können, handelt der Stiftungsrat nach strengen, im Voraus festgelegten Kriterien, die auf der Leistung und der finanziellen Kapazität der Kasse beruhen. Innerhalb der letzten neun Jahre hat die PKBW so fünfmal einen Zinssatz über dem BVG-Minimum gewährt.



#### 2.4 RETABAT | Frühpension (keine Änderungen im Jahr 2023)

##### Beitrag

	Zulasten Arbeitnehmer	Zulasten Arbeitgeber	Prämie Total
<u>Prämien [auf AHV-Lohn, begrenzt auf Maximum BVG CHF 148'200]</u>			
Lohnbezüger ab 18 Jahren [ab 1. Januar nach vollendetem 17. Altersjahr]	2.50 %	6.50 %	9.00 %

##### Leistungen

###### Leistungen Frühpensionierung

Vollständige Rente [in % des vereinbarten durchschnittlichen Lohns der letzten 3 Jahre]	65.00 %
Vollständige maximale Rente (angehoben im Fall eines Aufschiebs)	CHF 5'000.00 oder 80.00 %
Reduktion pro fehlendes Jahr [die 10 ersten von 20 notwendigen Jahren]	- 5.00 %
Reduktion pro fehlendes Jahr [die 10 letzten Jahre]	- 10.00 %
Spargutschrift BVG	höchstens 8 %
Aufschieb des Leistungsanspruchs 12 Monate/24 Monate	+ 8 % + 16 %

### Beginn des Anspruchs

Beim Personal, das dem GAV Retabat unterstellt ist, beginnt das Anrecht auf Leistungen für Männer mit 60 Jahren und für Frauen mit 59 Jahren. Für das erste mögliche Rentenjahr, das heisst vom 60. auf das 61. Jahr, ist es allerdings auf die Hälfte reduziert.

### Abschaffung der strikten halben Rente

Nach einer Analyse haben die Sozialpartner beschlossen, eine gewisse Flexibilität einzuführen. Deshalb haben die Arbeitnehmer künftig Anrecht auf ein Kapital, welches der halben Rente entspricht. So können sie ihre Tätigkeit anhand der ihnen angebotenen Möglichkeiten anpassen. Allerdings bleiben die Höchstwerte, welche dem für die Rente massgebenden Lohn entsprechen, sowie der Höchstbetrag des Nebenerwerbs vorbehalten.

### Aufschub des Leistungsanspruchs

An dieser Stelle muss daran erinnert werden, dass der Leistungsplan unseren neuen Leistungsempfängern nun die Möglichkeit bietet, ihre vorzeitige Altersrente zu verbessern, indem sie sich dafür entscheiden, ihre Pensionierung um 12 oder 24 Monate aufzuschieben. Der Arbeitnehmer, der sich für einen 12-monatigen Aufschub entscheidet, erhält eine um 8 % erhöhte Rente. Bei einem Aufschub von 24 Monaten erhöht sich die Rente um 16 %.

### Nebenerwerb

1. Frühere Tätigkeit [Ø 3 Jahre]  
Ein Nebenerwerb, der während mehr als 3 Jahren vor dem Beginn der Übergangsrente der Frühpension bestanden hat, kann im gleichen Verhältnis und ohne Leistungskürzungen beibehalten werden.
2. Neue Tätigkeit  
Hingegen darf das Einkommen aus einer zusätzlichen Tätigkeit, unabhängig davon, ob diese im Bauhauptgewerbe oder anderweitig ausgeübt wird, ohne Rentenkürzung höchstens CHF 6'000 pro Jahr betragen.
3. Dividenden  
Die Eigentümer einer Gesellschaft, welche ihre Tätigkeit weiterhin ausüben und eine andere Vergütung als einen Lohn (zum Beispiel Dividenden) erhalten, müssen diese Beträge, die als Nebenerwerb gelten, deklarieren.

Die Rentenbezüger müssen ihren individuellen AHV-Kontoauszug einreichen, damit die Einkünfte aus dem Nebenerwerb überprüft werden können. Die Überschreitung des Höchstbetrags hat eine Leistungskürzung zur Folge. Zusätzlich zur Rückerstattung der unrechtmässig erhaltenen Leistungen reichen die möglichen Sanktionen im Falle von Verstössen gegen die Bestimmungen von einer Verwarnung bis hin zu einer Geldstrafe. Die Geldstrafe entspricht im Prinzip dem mit 1.5 multiplizierten unrechtmässig bezogenen Betrag.



## 2.5 Paritätischer Fonds, kantonaler Berufsbildungsfonds und kantonaler Weiterbildungsfonds

### Kantonaler Berufsbildungsfonds

Das kantonale Berufsbildungsgesetz ist 2005 in Kraft getreten. Seither bezahlen die Arbeitgeber einen Beitrag, um hauptsächlich die überbetrieblichen Kurse zu finanzieren. Für 2023 beträgt der Satz zulasten des **Arbeitgebers 1 ‰**.

### Kantonaler Weiterbildungsfonds

Aufgrund der Einführung des Bundesgesetzes über die Weiterbildung im Jahr 2014 durch die Eidgenossenschaft hat das Walliser Parlament auf Vorschlag der Regierung beschlossen, einen kantonalen Spezialfonds für die Weiterbildung zu schaffen, um die diesbezüglichen Ziele realisieren zu können. Für 2023 ist **zulasten der Arbeitnehmer ein Beitrag von 0.01 ‰ beschlossen worden**.

### Dem GAV unterstellte Arbeitnehmer

Der unabhängige Paritätische Fonds des Bauhauptgewerbes ist mit dem Inkasso dieser Beträge beauftragt. Er hat beschlossen, dass dieser Beitrag für die beiden Fonds in der Arbeitgeberkarte und im Berufsbeitrag inbegriffen ist, die bereits für alle Arbeitnehmer bezahlt werden, die dem GAV des Bauhaupt- und Plattenlegergewerbes unterstellt sind. Trotz des Kostenanstiegs wird diese Lösung beibehalten.

### Nicht dem GAV unterstellte Arbeitnehmer

Für die nicht dem GAV unterstellten Arbeitnehmer wird hingegen über den Paritätischen Fonds auf der Grundlage der Löhne, die der CAFIB gemeldet werden, ein Beitrag von 1.01 ‰ in Rechnung gestellt. Der Anteil des Arbeitgebers beträgt 1 ‰ und derjenige des Arbeitnehmers 0.01 ‰. Die Arbeitgeber können also 0.01 ‰ zulasten dieser Kategorie von Arbeitnehmern abziehen, was allerdings äusserst geringen Beträgen entspricht. Für einen Jahreslohn von CHF 70'000.— handelt es sich um einen zu steuernden Betrag von 70 Rappen. Die Unternehmen erhalten 2 Rechnungen: eine mit der Bezeichnung Arbeitgeberkarte und eine mit der Bezeichnung kantonaler Berufsbildungsfonds. Dieses Vorgehen gewährleistet unseres Erachtens eine bessere Transparenz. Die dem GAV unterstellten Arbeitnehmer müssen einen Berufsbeitrag bezahlen, der 1 % ihres Lohnes entspricht. Der Schuldner dieses Abzugs ist der Arbeitgeber. Er muss diesen also vom Arbeitnehmerlohn abziehen und an den paritätischen Fonds des Bauhauptgewerbes überweisen.

## 2.6 Pauschalentschädigung für Unternehmen, welche Plattenlegerlehrlinge ausbilden

Wir erinnern daran, dass der Verwaltungsausschuss des paritätischen Fonds als Anreiz für die Unternehmen zur Ausbildung von Jugendlichen denjenigen Plattenlegerunternehmungen (Mitglieder des VWPU und in Ordnung mit den Zahlungen an die Sozialkassen), deren Lehrlinge ihr Fähigkeitszeugnis (EFZ) erhalten haben, im Dezember automatisch **eine Entschädigung von Fr. 2'500.-** auszahlt. Für die Lehrlinge mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) handelt es sich um Fr. 1'700.-.



## III. ERINNERUNG AN GEWISSE GRUNDSÄTZE

### 3. Erinnerung an gewisse Grundsätze des GAV

#### 3.1 Lehrlinge

Wir erinnern daran, dass **die Lehrlinge dem GAV und dem Berufsbeitrag** unterstellt sind. Trotzdem liegen die Löhne ausschliesslich in der Zuständigkeit des Verbands der Walliser Plattenlegerunternehmen (VWPU).

**Für die Walliser Plattenlegerlehrlinge sind folgende Tarife anzuwenden:**

- 1. Lehrjahr = Fr. 4.50/Std.
- 2. Lehrjahr = Fr. 5.50/Std.
- 3. Lehrjahr = Fr. 6.50/Std.

#### 3.2 Abweichung vom Mindestlohn

Artikel 17 GAV sieht vor, dass der Lohn eines Arbeitnehmers bei ungenügender Qualifikation und Arbeitsleistung durch eine individuell erstellte Vereinbarung unter dem im Anhang zum GAV für Plattenlegerlöhne vereinbarten Lohn festgesetzt werden kann. **Der Arbeitgeber übergibt der paritätischen Berufskommission (PBK) innert 8 Tagen eine Kopie dieser individuellen Vereinbarung zur Genehmigung.** Die Letztgenannte wird gegebenenfalls eine Kontrolle der Arbeit dieses Arbeitnehmers vornehmen und anordnen, die individuelle Vereinbarung aufzuheben oder zu ändern.

### 3.3 Arbeitszeit

Die Flexibilität unserer Arbeitszeit stösst auf Einstimmigkeit und es scheint, dass bis heute keine Missbräuche festgestellt worden sind. Es ist daher unabdingbar, in der Praxis zu zeigen, dass dieses System sowohl für die Arbeitgeber, durch die ihnen dadurch gewährte Freiheit, als auch für die Arbeitnehmer, denen nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt gekündigt werden muss, grosse Vorteile bringt. **Wir erlauben uns deshalb, Sie über die wichtigsten Änderungen in dieser Lösung zu informieren:**

#### 3.3.1 Wöchentliche Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt **im Jahresdurchschnitt 40,5 Stunden pro Woche, Pausen bezahlt, mit einer wöchentlichen Höchstgrenze an Gleitstunden von 6.5 Stunden**. Das massgebende Jahrestotal beträgt 2'112 Stunden (365 Tage : 7 = 52,14 Wochen x 40,5).

#### 3.3.2 Gleitstunden

**Im neuen GAV 2023-2026 werden die maximalen Gleitstunden pro Woche auf 6,5 Stunden reduziert. Das ergibt eine Höchstarbeitszeit von 47 Stunden ohne Pausen. Wenn diese Grenze innerhalb einer Woche überschritten wird, sind die Überstunden am Ende des Monats mit einem Zuschlag von 25 % zu bezahlen.** Gleitstunden entsprechen Überschreitungen oder Verringerungen der gemäss wöchentlichem Arbeitsplan vorgesehenen Arbeitszeit (40,5 Stunden), **die aber höchstens 47 Stunden betragen kann**. Diese Zahl kann überraschen. Es handelt sich um effektive Arbeitsstunden (folglich ohne Pausen). Mit Pausen beträgt die Begrenzung 50 Stunden pro Woche. Die Gleitstunden sind eigentlich Überstunden, für welche kein Zuschlag geschuldet ist. Mit anderen Worten, wenn die Arbeitszeit 40,5 Stunden pro Woche beträgt, können Sie **nur 6,5 Stunden (Pausen natürlich inbegriffen)** in Gleitstunden umwandeln. Ab 50 Stunden unterstehen Sie dem Arbeitsgesetz. Wenn die 50 Stunden überschritten werden, handelt es sich um *Mehrstunden*, die nicht in Gleitstunden umgewandelt werden können. Diese Gleitstunden sind nur von Montag bis Freitag möglich.

**Die Samstagsarbeit (oder die Arbeit an offiziellen Brückentagen) bleibt weiterhin verboten.** Unter gewissen restriktiven Bedingungen (Gefahren oder Schadensrisiken) ist es möglich, Abweichungsgenehmigungen zu erhalten. Die Gesuche müssen **spätestens am Vortag um 12.00 Uhr** über die entsprechende Plattform [www.travaildusamedi.ch](http://www.travaildusamedi.ch) beim Sekretariat der paritätischen Kommission eingereicht werden. Jede berechnete Abwesenheit (Krankheit, Unfall, Militärdienst, Ferien ...) muss mit 8,1 Stunden pro Tag verbucht werden. Gleitstunden müssen bis **spätestens Ende März des kommenden Jahres** durch Freizeit von gleicher Dauer kompensiert werden. Wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein positiver Saldo an Gleitstunden bestehen sollte, muss darauf ein Zuschlag von 25 % gewährt werden.

#### 3.3.3 Einschränkungen - Bedingungen

Um in den Genuss dieser Flexibilität zu gelangen, müssen die Arbeitgeber folgende Bedingungen einhalten:

##### a) **Ausgeglichener Lohn**

Der Arbeitnehmer muss ab 181 Monatsstunden – Pausen inbegriffen - (2112/12 + 5 Std.) einen ausgeglichenen Lohn erhalten. Wenn die Arbeitszeit 181 Stunden übersteigt, werden die zusätzlichen Stunden in einer separaten Abrechnung verbucht und müssen nicht entschädigt werden. Wenn weniger als 181 Stunden ausgeführt worden sind, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf den ausgeglichenen Lohn. Die Minusstunden sind in der *Gleitstundenabrechnung* als Negativsaldo zu verbuchen. Im Verlaufe des Jahres sollte sich das ausgleichen. Wenn diese Abrechnungsweise nicht angewandt wird, gilt die zusätzlich zu den 181 Stunden gearbeitete Zeit als Überstunden und muss mit einem Zuschlag von 25 % entschädigt werden.

#### b) Ende des Arbeitsverhältnisses

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss das Gleitstundenkonto auf null stehen. Weist die Abrechnung ein Minus auf, können Sie dem Arbeitnehmer diese Stunden nicht abziehen. Denn gemäss GAV sind Sie verpflichtet, Ihrem Arbeitnehmer Arbeit zu geben. Wenn dies nicht der Fall ist, sind Sie im Unrecht, genauer gesagt, *im Verzug*. Wenn ein positiver Saldo verbleibt, wird dieser als *Überstunden* betrachtet, die mit 125 % entschädigt werden müssen. Mit anderen Worten: Am Ende des Arbeitsverhältnisses muss der Arbeitnehmer gesamthaft einen Durchschnitt von 40,5 bzw. inkl. Pausen  $41 \frac{3}{4}$  Arbeitsstunden (Pausen inbegriffen) ausgeführt haben.

#### 3.4 Fahrzeugenschädigungen

Für den Gebrauch eines eigenen Fahrzeugs, im Einverständnis mit dem Arbeitgeber, erhält der Arbeitnehmer folgende Entschädigung:

- **Privatauto** 70 Rp. pro km
- **Motorrad** 50 Rp. pro km
- **Moped** 35 Rp. pro km

Der Wagenbesitzer sollte nach Möglichkeit auch seine Arbeitskollegen transportieren können.

#### 3.5 Pausen

Die  $\frac{1}{4}$ -stündige Vormittagspause, auf der Baustelle oder im Café-Restaurant, muss zum normalen Stundenlohn entschädigt werden. **Beispiel:** Der Arbeitnehmer beginnt seine Arbeit um 08.00 Uhr und beendet diese am Mittag. Er muss daher für 4 ganze Arbeitsstunden und nicht für  $3 \frac{3}{4}$  Std. entschädigt werden.

#### 3.6 Nachtarbeit

Arbeitsausführung in der Zeitspanne von 20.00 bis 23.00 Uhr wird *Abendarbeit* genannt. Für diese Zeit ist keine Bewilligung notwendig. Die Rücksprache mit den Arbeitnehmern genügt. Unter ausdrücklicher Einwilligung des Arbeitnehmers ist eine Verlängerung der Abendarbeit bis 24.00 Uhr möglich. Die Nachtarbeit beginnt folglich um 23.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. **Die Ausnahmegesuche für die Sonntagsarbeit, die Nachtarbeit ab 23.00 Uhr und die Arbeit an Feiertagen sind an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz (DAA), rue des Cèdres 5 in Sitten, zu richten (Tel. 027/606 74 00).**

Es können sich drei Möglichkeiten ergeben:

1. Bei gelegentlicher Nachtarbeit (weniger als 25 Nächte pro Kalenderjahr) hat der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Lohnzuschlag von 50 %.
2. Bei Nachtarbeit, die gegen Erwarten mindestens 25 Nächte pro Kalenderjahr dauert, hat der Arbeitnehmer ab der 25. Nacht Anspruch auf einen Zeitzuschlag von 10 %. Für die ersten 25 Nächte hat er Anspruch auf einen Lohnzuschlag von 50 %.
3. Bei vorgesehener Nachtarbeit für mindestens 25 Nächte hat der Arbeitnehmer ab der 1. Nacht Anspruch auf einen Zeitzuschlag von 10 %.

### 3.7 Lohn in Zusammenhang mit den Ferien

Die Zahlung der Ferien und Feiertage für Arbeitnehmer im Stundenlohn wird durch die Zahlung einer Pauschalentschädigung auf dem Stundenlohn errechnet. Sie hängt vom Alter des Arbeitnehmers ab:

- **16.1 % für Arbeitnehmer von unter 20 Jahren und von über 50 Jahren**
- **14.1 % für alle anderen**

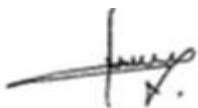
Die Firmenkontrollen zeigen, dass viele Unternehmen diese Entschädigung monatlich mit dem Lohn auszahlen. Dieses Vorgehen ist anfechtbar. Solange die Arbeitsbeziehungen dauern, können Ferien nicht durch Geldleistungen oder andere Vorteile ersetzt werden. Gemäss Rechtsprechung verbietet diese Bestimmung insbesondere Klauseln, die erwähnen, dass der Lohn in Zusammenhang mit den Ferien nicht zum Zeitpunkt des Ferienbezugs bezahlt wird, sondern im Gesamtlohn inbegriffen ist. Der Einbezug der Ferienentschädigung im Gesamtlohn ist jedoch in besonderen Situationen zugelassen (Teilzeitarbeit, sehr unregelmässige oder vorübergehende Arbeit). In einem solchen Fall muss allerdings im Arbeitsvertrag und in den Lohnabrechnungen der Anteil des Globallohns für die Ferienentschädigung deutlich erwähnt werden. Diese drei Bedingungen müssen erfüllt sein, damit die Entschädigung der Ferienanteile jeden Monat entrichtet werden kann. Das Gericht hat jedoch eine Bresche geschlagen und weist darauf hin, dass die Forderung des Arbeitnehmers abgelehnt wird, wenn der Arbeitgeber beweisen kann, dass der Arbeitnehmer – von dem man sowohl zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als auch beim Erhalt jeder Lohnabrechnung eine gewisse Aufmerksamkeit erwarten kann – über den Zuschlag in Zusammenhang mit der Ferienentschädigung Kenntnis hatte oder hätte haben müssen. Es geht hier um die Anwendung des Prinzips von Treu und Glauben. Um Unannehmlichkeiten zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen deshalb, den Lohn in Zusammenhang mit den Ferien zurückzustellen und ihn erst zum Zeitpunkt des effektiven Ferienbezugs auszuzahlen. Andernfalls könnte es angesichts der eidgenössischen Rechtsprechung dazu kommen, dass Sie Ihren Arbeitnehmern die Ferien zweimal bezahlen müssen.

Wir wünschen Ihnen ein in allen Bereichen fruchtbares und erfolgreiches Jahr und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Januar 2023

VWPU | Verband der Walliser Plattenlegerunternehmungen

**Christian Frehner**  
Präsident



**Gérard Bornet**  
Arbeitgebersekretär



Beilagen: Anmeldeformular VWPU + Formular «*Tagesrapport*»+ Arbeitszeitkalender 2023 + Memo GAV im Kreditkartenformat (nur für die Mitglieder)

Verband der Walliser  
Plattenlegerunternehmungen (VWPU)  
Verband der Walliser Plattenleger-  
Unternehmungen (VWPU)

Rue de l'Avenir 11  
Postfach 62 - 1951 Sitten

T +41 27 327 32 65  
F +41 27 327 32 81

[www.carreleurvalais.ch](http://www.carreleurvalais.ch)  
[www.plattenlegerwallis.ch](http://www.plattenlegerwallis.ch)



## VERBAND DER WALLISER PLATTENLEGERUNTERNEHMUNGEN

### BEITRITTSFORMULAR

Der unterzeichnende Firmeninhaber (im Besitze des EFZ als Plattenleger und im Handelsregister eingetragen) hat die Statuten und das Reglement zur Kenntnis genommen und wünscht, dem Verband der Walliser Plattenlegerunternehmungen (VWPU) beizutreten.

*Firmenname*

*Name und Vorname* :

.....

*Wohnort* : .....

*Genaue Adresse* : .....

*Telefonnummer* : .....

*E-Mail-Adresse* : .....

Ort und Datum:

Stempel und Unterschrift der Personen, welche die Firma rechtsgültig vertreten:

.....

.....





PLATTENLEGERUNTERNEHMUNGEN DES KANTONS WALLIS / ARBEITSZEITKALENDER 2023 / WALLISER SOZIALPARTNER (VWPU, SCIV, UNIA, SYNA)													
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	2023
1	Sonntag	8.00	8.00	Samstag	9.00	9.00	Samstag	9.00	9.00	Sonntag	9.00	8.00	1
2	8.00	8.00	8.00	Sonntag	9.00	8.50	Sonntag	9.00	Samstag	9.00	9.00	Samstag	2
3	8.00	7.50	7.50	8.00	9.00	Samstag	9.00	9.00	Sonntag	9.00	8.50	Sonntag	3
4	8.00	Samstag	Samstag	8.00	9.00	Sonntag	9.00	8.50	9.00	9.00	Samstag	8.00	4
5	8.00	Sonntag	Sonntag	8.00	8.50	9.00	9.00	Samstag	9.00	9.00	Samstag	8.00	5
6	7.50	8.00	8.00	7.50	Samstag	9.00	9.00	Sonntag	9.00	8.50	9.00	8.00	6
7	Samstag	8.00	8.00	BRÜCKE	Samstag	9.00	8.50	9.00	9.00	Samstag	9.00	8.00	7
8	Sonntag	8.00	8.00	Samstag	9.00	8.50	Samstag	9.00	8.50	Sonntag	9.00	7.50	8
9	8.00	8.00	8.00	Sonntag	9.00	BRÜCKE	Sonntag	9.00	Samstag	9.00	9.00	Samstag	9
10	8.00	7.50	7.50	BRÜCKE	9.00	Samstag	9.00	9.00	Sonntag	9.00	8.50	Sonntag	10
11	8.00	Samstag	Samstag	8.00	9.00	Sonntag	9.00	8.50	9.00	9.00	Samstag	8.00	11
12	8.00	Samstag	Sonntag	8.00	9.00	9.00	9.00	Samstag	9.00	9.00	Sonntag	8.00	12
13	7.50	8.00	8.00	8.00	Samstag	9.00	9.00	Sonntag	9.00	8.50	9.00	8.00	13
14	Samstag	8.00	8.00	7.50	Sonntag	9.00	8.50	9.00	9.00	Samstag	9.00	8.00	14
15	Sonntag	8.00	8.00	Samstag	9.00	9.00	Samstag	9.00	8.50	Sonntag	9.00	7.50	15
16	8.00	8.00	8.00	Sonntag	9.00	8.50	Sonntag	9.00	Samstag	9.00	9.00	Samstag	16
17	8.00	7.50	7.50	8.00	9.00	Samstag	9.00	9.00	Sonntag	9.00	8.50	Sonntag	17
18	8.00	Samstag	Samstag	8.00	9.00	Sonntag	9.00	8.50	9.00	9.00	Samstag	8.00	18
19	8.00	Sonntag	Sonntag	8.00	8.50	9.00	9.00	Samstag	9.00	9.00	Sonntag	8.00	19
20	7.50	8.00	8.00	8.00	Samstag	9.00	9.00	Sonntag	9.00	8.50	8.00	8.00	20
21	Samstag	8.00	8.00	7.50	Sonntag	9.00	8.50	9.00	9.00	Samstag	8.00	8.00	21
22	Sonntag	8.00	8.00	Samstag	9.00	9.00	Samstag	9.00	8.50	Sonntag	8.00	7.50	22
23	8.00	8.00	8.00	Sonntag	9.00	8.50	Sonntag	9.00	Samstag	9.00	8.00	Samstag	23
24	8.00	7.50	7.50	8.00	9.00	Samstag	9.00	9.00	Sonntag	9.00	8.00	Sonntag	24
25	8.00	Samstag	Samstag	8.00	9.00	Sonntag	9.00	8.50	9.00	9.00	Samstag	8.00	25
26	8.00	Sonntag	Sonntag	8.00	8.50	9.00	9.00	Samstag	9.00	9.00	Sonntag	8.00	26
27	7.50	8.00	8.00	8.00	Samstag	9.00	9.00	Sonntag	9.00	8.50	8.00	8.00	27
28	Samstag	8.00	8.00	7.50	Sonntag	9.00	8.50	9.00	9.00	Samstag	8.00	8.00	28
29	Sonntag	8.00	8.00	Samstag	9.00	9.00	Samstag	9.00	8.50	Sonntag	8.00	7.50	29
30	8.00	8.00	8.00	Sonntag	9.00	8.50	Sonntag	9.00	Samstag	9.00	7.50	Samstag	30
31	8.00	7.50	7.50	8.00	9.00	9.00	9.00	8.50	Samstag	9.00	8.00	Sonntag	31
Std. (Ferien u. Feiertage)	174.00	158.00	181.50	142.00	205.00	186.50	187.00	204.50	187.00	196.00	187.00	166.00	2174.50
Std. ohne Feiertage	174.00	158.00	181.50	142.00	196.00	178.00	187.00	186.50	187.00	196.00	178.00	150.50	2174.50
Gearbeitete Tage	22	20	23	18	22	20	21	21	21	22	21	19	250
Feiertage					BRÜCKEN								
Mai	18 Donnerstag	18 Donnerstag	Auffahrt										250 Tage x 0.25
Juni	08 Donnerstag	08 Donnerstag	Fronleichnam	April		07 Karfreitag							Abzüglich Pausen
August	01 Dienstag	01 Dienstag	Bundesfeiertag			10 Ostermontag							Gesamttotal
November	15 Dienstag	15 Dienstag	Maria Himmelfahrt										Abzüglich Ferien (5 Wochen : 202.5 oder 6 Wochen : 243)
Dezember	01 Mittwoch	01 Mittwoch	Allerheiligen										Abzüglich Feiertage
	08 Freitag	08 Freitag	Maria Empfängnis	Juni		09 Fronleichnamfreitag							Geschuldete Stunden der Arbeitnehmer
	25 Montag	25 Montag	Weihnachten										Das Total der vorgesehenen Monatsstunden muss eingehalten werden.
													Dagegen ist eine Abweichung innerhalb des Monats möglich.
													Abgeordnete Arbeitszeitkalendar müssen der Paritätischen
													Berufskommission unterbreitet werden.
													Frist : 28.2.2023
													Januar 2023
													18.49.50/1809.00